

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Verfassung des großherzoglich badischen Militär-Sanitäts-Wesens für den Friedensstand

Karlsruhe, 1824

§. 103

[urn:nbn:de:bsz:31-326302](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-326302)

Bei den schweren Kranken müssen sie vorzügliche Sorgfalt anwenden, sie auf alle mögliche Art unterstützen und die Nacht hindurch wachen; bei sich ereignenden bedenklichen, oder unerwarteten Vorfällen den Hospitalchirurgen benachrichtigen, welcher das Weitere anordnen wird.

§. 103.

Sie dürfen den Kranken durchaus keine feuchte Wäsche reichen, dieselbe aber auch nicht an den Stubenöfen trocknen, oder Dinge, welche Geruch verbreiten, auf denselben erwärmen.

In Betreff der Zimmerwärme übrigens, sollen ihnen die Thermometer zur Richtschnur dienen.

Sie sollen strenge darauf sehen, daß den Kranken keine verbotenen Dinge zugetragen werden, am allerwenigsten aber selbst die Hand dazu bieten; überhaupt genau auf die Hospital-Ordnung achten, und jede Uebertretung derselben anzeigen.

§. 104.

Ohne Erlaubniß sollen sie sich nicht aus dem Hospital entfernen, diese Erlaubniß aber nie mißbrauchen.

Unerlaubte Entfernung, Unreinlichkeit, Trunkenheit, Nachlässigkeit, überhaupt Uebertretung der